

HELLO RIDER, BIKER, CUSTOMER & PARTNER!
Richtig erkannt. Wir sind keine Hobbywerkstatt.
Anbei findest Du unsere AGB.

1. Geltung

1.1 Die **Speichenwerk Cycles GmbH** mit Geschäftsstelle unter dem eingetragenen Markennamen **TITAN Motorcycle Company** in der Korngasse 13, 8020 Graz – im Folgenden als **TITAN, Werkstatt** oder dgl. bezeichnet – erbringt ihre Leistung ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, Geschäftsverbindungen zwischen **TITAN** und Ihren Vertragspartnern – im Folgenden als **Kunde, Partner, Auftragnehmer** und dgl. bezeichnet – selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. 1.2 Mit Annahme des Kostenvorschlags / Angebots / Auftragserteilung / Auftragsbestätigung bekräftigt der Kunde, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Werkstattinweise von **TITAN** eingesehen und akzeptiert zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen. 1.3 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Mitarbeiter und Beauftragte von **TITAN** sind nicht befugt, mündliche Zusagen über den schriftlichen Vertragstext hinaus zu erteilen. Mündliche Absprachen gelten daher als nicht erfolgt, sofern sie von **TITAN** nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. 1.4 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der **TITAN** ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss und Dauer des Vertrages, Kostenschätzung

2.1 Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot („Kostenschätzung“) von **TITAN** bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die als „Honorarschätzung“, „Kostenrahmen“, „Kostenskizze“, „Kostenschätzung“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote von **TITAN**; sind freibleibend und unverbindlich. 2.2 erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei **TITAN** gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch **TITAN** zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass **TITAN** zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt. 2.3 **TITAN** und Ihre Kunden bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. 2.4 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts s.a. Punkt 11.

3. Kostenvorschlag

3.1 Kostenvorschläge sind entgeltlich. 3.2 Ein Kostenvorschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung der Einzelposten Material, Arbeit etc. 3.3 Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvorschlages einschließlich der erforderlichen Leistungen, wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht. Erfolgt eine Teilbeauftragung, wird jener Teil des Entgelts gutgeschrieben, der dem Anteil des tatsächlich erteilten Auftrags im Verhältnis zum Umfang des ursprünglichen Kostenvorschlages entspricht.

4. Probefahrten

4.1 Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten notwendige oder zweckmäßige Probefahrten sowie Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen.

5. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung & Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. 5.2 Konzepte und Vor-Entwürfe: Alle Leistungen von **TITAN** (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Blaupausen und Farbadrucke), sowie Design- und Montagevorschläge sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. 5.3 Wenn nicht anders vereinbart, ist die Umsetzung an dem von **TITAN** fertig gestellten Werk auf Wunsch des Kunden vom Angebot umfasst und in den angegebenen Preisen enthalten, soweit weitere Korrekturarbeiten und Änderungswünsche insgesamt nicht mehr als 5 % der geschuldeten Werkleistung überschreiten. Wird dieser Umfang überschritten, ist **TITAN** berechtigt nach entsprechendem Aufwand und Umfang der vorzunehmenden Änderungen eine zusätzliche Vergütung in Rechnung zu stellen. 5.4 Der Kunde wird **TITAN** unverzüglich mit allen Daten, Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von **TITAN** wiederholt werden müssen und verzögert werden. Eine detaillierte Zeitaufzeichnung wird bei Bedarf beigestellt. 5.5 Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrags- / Projektprozesses förderliches Arbeiten erlauben. 5.6 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von **TITAN** von dieser informiert werden. *Werkstattinweise: **TITAN** wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen und*

Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie wird Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus (s.a. Punkt XX: Werkstattinweise).

6. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

6.1 **TITAN** ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und / oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“). 6.2 Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. 6.3 Erfolgt bei gesonderter Vereinbarung die gesamte Beauftragung und Abwicklung von Besorgungsgehilfen auf Rechnung der Werkstatt und nicht separat, so ist **TITAN** berechtigt, diese Drittleistungen (wie z.B. Lackierarbeiten, Pulvern, Sattelherstellung, und dgl.) mit einem angemessenen Handling-Aufschlag, zumindest aber von 20 %, weiterzuverrechnen. *Werkstattinweise: **TITAN** wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.*

7. Termine

7.1 Die Auslieferung von Projekten, kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Kunden durch **TITAN** jederzeit verlegt werden. 7.2 Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. **TITAN** bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er **TITAN** eine angemessene, mindestens aber 20 Werktage (nicht Wochentage) währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines schriftlichen Mahnschreibens an **TITAN**. 7.3 Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **TITAN**. 7.4 Zugesagte Termine werden von **TITAN** nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, Ausfälle von Besorgungsgehilfen, massive Betriebsstörungen, wie z. B. Stromstörungen, entbinden **TITAN** von den übernommenen Pflichten. Weiter entbinden unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen der Besorgungsgehilfen (s.a. Punkt 6) – **TITAN** jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen, s.a. Punkt 5, im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

8. Tauschaggregate, Alteile

8.1 Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungs-fähig sind. Diese Eigenschaft wird Vertragsinhalt. 8.2 Ersetzte Alteile - ausgenommen Tauschteile - sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin, jedenfalls bis zur fertigen Instandsetzung des Fahrzeugs aufzubewahren. Der Auftraggeber kann deren Herausgabe bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw mangels eines solchen bis Verständigung von der Fertigstellung verlangen. Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Auftraggebers, welche spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Alteile zu entsorgen. 8.3 Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

9. Abstellung von Fahrzeugen

9.1 Wird ein Fahrzeug vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung an diesem Werktag abgeholt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem, dem Abholungstermin bzw. der Verständigung von der Fertigstellung folgenden Tag für das Abstellen des fertig Instand gesetzten Fahrzeuges eine Stellgebühr zu marktüblichen Preisen pro angefangenen Kalendertag zu verrechnen. 9.2 Ebenso kann der Auftragnehmer das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Auftraggebers einem Drittverwahrer übergeben.

10. Transporte, Abholung und Zustellung

10.1 Die Fahrzeuge und (Liefer-)Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt **TITAN** den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg. **TITAN** führt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers aus. Er nimmt dabei das Interesse des Auftraggebers wahr. 10.2 Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist **TITAN** berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. 10.3 Transportschäden sind **TITAN** unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten. Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung von **TITAN** erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von **TITAN** genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden. 10.4 Der von **TITAN** unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Kunden. 10.5 Abholung und Zustellung von Fahrzeugen: Die Fahrzeuge werden im Rahmen des Beförderungsvertrages vom **TITAN** abgeholt und zugestellt. Das Fahrzeug gilt, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, als zugestellt, wenn es an der vorgesehenen Abladestelle für die Abladung zuständigen Person zur Abladung bereitgestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt endet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist spätestens die Haftung von **TITAN**. Ist die Zustelladresse eine Wohnung oder eine Geschäftsräumlichkeit in einem Haus, so gilt die Zustellung mit der Bereitstellung des Fahrzeuges an der Haustüre als erledigt,

es sei denn der Auftraggeber hat mit TITAN (§ 3 Abs 2 dieser AGT) nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Ist der Empfänger trotz Terminvereinbarung nicht anwesend oder verweigert er grundlos die Übernahme (mangels einer entsprechenden Vereinbarung) an der Haustüre so tritt ein Ablieferungshindernis ein und ist TITAN zur sofortigen Entladung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers berechtigt (vgl § 16 CMR). Vereinbarungen des Auftraggebers mit seinem Vertragspartner aus dem der Warensendung zu Grunde liegenden Vertrag haben für TITAN keine Wirkung. 10.6 Lade- und Ablieferfristen, Lieferfristen: Lade- und Ablieferfristen sowie Lieferfristen sind – jedoch ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmern – immer unverbindlich. Sollte die Be- oder Entladung oder die Ablieferung zu bestimmten Zeiten erfolgen müssen, ist dies mit TITAN unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine verspätete Be- oder Entladung oder Ablieferung nicht akzeptiert wird, schriftlich nachweislich zu vereinbaren. Lediglich die Bekanntgabe bestimmter Be- oder Entladeterminen oder Lieferfristen reicht dazu nicht aus. Wird eine vereinbarte Lade- oder Ablieferfrist überschritten oder der Beginn der Beförderung durch Umstände, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen (wobei Absender und Empfänger dem Auftraggeber zuzurechnen sind), verzögert, so hat der Auftraggeber den Stundensatz zu zahlen, der sich aus dem vereinbarten Beförderungsentgelt errechnet und darüber hinaus den TITAN aus der Verzögerung erwachsenen Schaden (zB Leerfahrten, Stehzeiten etc.) vollständig zu ersetzen. Änderungen der vereinbarten Be- und Entladezeiten oder Lieferfristen stellen eine Änderung des ursprünglich erteilten Auftrages dar. Einmal festgelegte Lade- oder Entladezeiten können nur durch schriftliche Zustimmung von TITAN geändert werden. Ohne schriftliche Zustimmung von TITAN stellen solche Änderungen eine Stornierung des Auftrages dar und lösen die im zweiten Absatz dieses Paragraphen vereinbarten Rechtsfolgen aus. Lehnt der Empfänger die Annahme der Sendung ab, steht dem TITAN für die Rückbeförderung gegenüber seinem Auftraggeber ein angemessenes Entgelt in Höhe der vereinbarten Fracht zu. Davon unberührt bleibt das Recht der Entladung gemäß § 4 Abs 2 dieser AGT. 10.7 Lademittel: Der Frachtführer haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel wie zum Beispiel Paletten. TITAN ist jedenfalls nicht verpflichtet für die Rückführung ihm übergebener Lademittel zu sorgen. Übernimmt er die Rückführung von Lademitteln, so stehen ihm hierfür Kosten zu, die zwischen ihm und dem Auftraggeber zu vereinbaren sind. 10.8 Zahlung der Fracht: Die Fracht (Beförderungsentgelt von TITAN) ist zuzüglich allfälliger Barauslagen, die dem Konsumenten jedoch vor Vertragsabschluss detailliert bekannt zu geben sind, sofern nicht anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, mindestens jedoch 12 % p.a. Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen. Wird vereinbart, dass die mit dem gegenständlichen Transport in Zusammenhang stehenden und vereinbarten angemessenen Frachtkosten und die tatsächlich entstandenen, dem Konsumenten im Vorhinein detailliert bekannt gegebenen Barauslagen von einem Dritten, zum Beispiel dem Empfänger, zu bezahlen sind, so haftet der Auftraggeber hierfür solidarisch mit dem Dritten dem TITAN. 10.9 Aufrechnungsverbot: Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Vertragspartner, die Unternehmer sind. Im Verhältnis zu Konsumenten gilt sie daher nicht! Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen von TITAN ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenforderungen sind vom TITAN ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1 TITAN ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt. c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren des Dienstleisters weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Dienstleisters eine taugliche Sicherheit leistet; d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. 11.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn TITAN fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

12. Honorar, Kostenvorschlag, Rechnungslegung

12.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von TITAN für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Verrechnet zum Werkstatt-Stundensatz. TITAN ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen in der Höhe von EUR 2.000,- (Zweitausend Euro) ist TITAN berechtigt, bis zu 50 % des vereinbarten Honorars sofort nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen. Bei längerfristigen Projekten (einer Projektdauer von länger als 3 Wochen) ist die Entstehung des Honoraranspruchs mit TITAN zu vereinbaren. TITAN sieht bei diesen Projekten eine Stafflung des Honoraranspruchs und der Rechnungsstellung von 30 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Projektstart (Zerlegung des Motorrads, Start der Umbauarbeiten), 30 % nach Abschluss des vereinbarten Leistungsabschnitts (Fertigstellung des Projekts) und 10 % nach Leistungserbringung (Letzte Teilrechnung) vor. 12.2 Alle Leistungen von TITAN, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt (Werkstatt-Stundensatz). Alle der Werkstatt erwachsenden Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind vom Kunden zu ersetzen. 12.3 Honorarschätzungen, Kostenvorschläge von TITAN sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von TITAN schriftlich veranschlagten Angebotspreise um mehr als 10 % übersteigen, wird TITAN den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 10 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvorschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt. 12.4 Für alle Arbeiten von TITAN, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt TITAN eine angemessene Vergütung! Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte

Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich TITAN zurückzustellen. 12.5 Alle Mehrleistungen nach entsprechender Auftragserteilung durch den Kunden für ein bestehendes Projekt (insbesondere unzumutbare Leistungsänderungen des vereinbarten Designs, Montagearbeiten, Korrekturen, zusätzliche Umbauarbeiten und dgl.) werden nach Zeitaufwand, zum Werkstatt-Stundensatz berechnet. Eine detaillierte Zeitaufzeichnung wird bei Bedarf beigestellt. 12.8 Für alle Arbeiten von TITAN, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt TITAN das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

13. Zahlung

13.1 Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bar Zug um Zug gegen Übergabe zu erfolgen. Soweit von TITAN im Einzelfall Zahlung durch Wechsel, Scheck, Kryptowährungen etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und es gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers. 13.2 Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen von TITAN steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderung die im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist. 13.3 Alle Preise gelten, sofern nicht anders angegeben, in EURO. Oder der jeweils angegebenen Währung. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. Werkstatthinweis: ein ungeteilter Auftrag liegt vor, wenn TITAN mit der Erbringung von unterschiedlichen Dienstleistungen, die in einem einzigen Offer von der Werkstatt zusammengefasst worden sind, (von einem Kunden) beauftragt wird. 13.4 Die Rechnungen von TITAN werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 7 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Weiter werden Mahn-, Einziehungs-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten verrechnet. Gelieferte Fahrzeuge und Designs bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von TITAN. 13.5 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen. 13.6 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann TITAN sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. 13.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von TITAN aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von TITAN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. 13.8 TITAN ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Werkstatt ausdrücklich einverstanden.

14. Präsentationen, Unterlagen und Aufbewahrung

14.1 Für die Teilnahme an Präsentationen steht TITAN ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von TITAN für die Präsentation, sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. 14.2 Erhält TITAN nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen TITAN, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von TITAN. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich TITAN zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von TITAN nicht zulässig. 14.3 Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen. 14.4 Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von TITAN gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist TITAN berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. 14.5 TITAN bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von sechs Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Disketten, Dias usw.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt TITAN keine Haftung.

15. Eigentumsrecht, Zurückbehaltung des Reparaturgegenstandes, Ideenschutz

15.1 Alle Leistungen von TITAN (auch Angebote, Berichte, Analysen, Leistungsbeschreibungen, etc.) einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von TITAN und können von TITAN jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. 15.2 Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. 15.3 TITAN steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. 15.4 Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann TITAN bis vollständiger Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede gemäß 13.1 entgegenhalten.

16. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde TITAN vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt TITAN dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung: 16.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch TITAN treten der potentielle Kunde und TITAN in ein Vertragsverhältnis. Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde. 16.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass TITAN bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat. 16.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von TITAN ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet. 16.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zentraler Funke alles später Hergorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie

definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Projektnamen, Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen. 16.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von TITAN im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. 16.6. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm die von TITAN Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies TITAN binnen 7 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben. 16.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass TITAN dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass TITAN dabei verdienstlich wurde. 16.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zusätzlich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei TITAN ein.

17. Kennzeichnung, Reproduktion, Werbung

17.1 TITAN ist berechtigt, auf allen Umbauten, Projekten, Fahrzeugen, Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Werkstatt und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. 17.2 TITAN ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Fotos auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis). 17.3 TITAN ist ferner berechtigt, von den von ihr hergestellten Werken, Abbildungen und ähnliche Reproduktionen anzufertigen. Diese Muster und Reproduktionen dürfen von TITAN zum Zwecke der Eigenwerbung, etwa Messen verwendet werden.

18. Gewährleistung und Schadenersatz

18.1 Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch TITAN schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch TITAN zu. 18.2 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Werkstatt alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. TITAN ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für die Werkstatt mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. 18.3 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten TITAN ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen. 18.4 Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TITAN beruhen. 18.5 Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. 18.6 Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. 18.7 TITAN haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind. 18.8 Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 18.9 Diese Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch bei Verlust des vom Auftraggeber übernommenen Reparaturgegenstandes. 18.10 Befinden sich Gegenstände im Fahrzeug, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind, trifft den Auftraggeber die Obliegenheit, auf diese gesondert hinzuweisen. 18.1 Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche bleiben unberührt.

19. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

19.1 Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand TITAN in dessen Betrieb zu überstellen. Unternehmerische Auftraggeber tragen die Gefahr der Übersendung, gegenüber Verbrauchern trägt diese der Auftragnehmer. Ist eine Überstellung unzulässig, besonders weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, ist TITAN ermächtigt, die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb veranlassen. Siehe auch Punkt 6 oder 8. 19.2 Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Garantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

20. Behelfsreparaturen

20.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

21. Sicherung der Unabhängigkeit

21.1 TITAN und Ihre Kunden verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. 21.2 TITAN und Ihre Kunden verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der Werkstatt zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Kunden auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

22. Haftung

22.1 TITAN wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung von TITAN für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Werkstatt ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet die Werkstatt nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche

Ansprüche Dritter. 22.2 TITAN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

23. Datenschutz / -verlust bei modernen Fahrzeugen

23.1 Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten. 23.2 Dabei können individuelle Daten (z.B. Telefonnummer, individuelle Fahrzeug- und Reisedaten) verloren gehen. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

24. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

24.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und TITAN ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. 24.2 Erfüllungsort ist der Sitz von TITAN. 24.3 Es gilt österreichisches Recht sowie die ÖNORMEN V5050, V5051 und V5080 betreffend Kraftfahrzeuge. 24.4 Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen TITAN und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von TITAN örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. 24.5 Für Streitbeilegung können die alternativen Streitbeilegungsstellen für Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>) eingeschaltet werden. 24.6 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die du unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> findest. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

25. Bonitätsprüfung

25.1. Der Kunde / der ausländische Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870 (KSV) / des Landes in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, übermittelt werden dürfen.

26. Salvatorische Klausel

26.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. 26.2. Der unternehmerische Kunde und auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Ergänzende Hinweise

TITAN gibt dem Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich nachstehende Hinweise: TITAN wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie wird Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages erhalten, zu gleicher Schwiegenheit verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist TITAN ein besonderes Anliegen. TITAN verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003). In diesen Datenschutzinformationen informiere ich Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Website. Ihnen stehen bezüglich Ihrer bei TITAN gespeicherten Daten grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei uns hello@shenfu.at oder der Datenschutzbehörde beschweren.

Mehr zur unserer DSGVO: <https://titan-motorcycles.com/impressum>

Druck- und Satzfehler sowie sonstige Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden, sie bleiben daher vorbehalten.

Versionshinweis: 2.0 Stand Februar 2019



Allgemeine Geschäftsbedingungen

TITAN Motorcycle Co. Korngasse 13, 8020 Graz | Speichenwerk Cycles GmbH, Guggitzgraben 106, 8081 Pirching am Traubenberg



Speichenwerk Cycles GmbH
Guggitzgraben 106
8081 Pirching am Traubenberg
office@speichenwerk.eu

VERTRETUNGSBERECHTIGTE GESCHÄFTSFÜHRER

Ing. Dipl.-HLFL-Ing. Michael Siebenhofer
Dipl.-Ing. Thanh Ho Ngo

FIRMENBUCH
FN 436537t
UID ATU 69699506

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Pöllau
IBAN. AT05 2083 3000 0010 1709
BIC. SPPLAT21XXX



TITAN Motorcycle Company®
Korngasse 13
8020 Graz

+43 660 13 88 969
hello@titan-motorcycles.com
<https://titan-motorcycles.com>

RECHTLICH VERTRETEN DURCH:

PAULITSCH | LAW
Dr. Heidemarie Paulitsch
1010 Wien, Tuchlauben 13
Kleeblattgasse 4 / 4.OG
office@paulitsch.law
<https://www.paulitsch.law/>

